Demokratie braucht Vielfalt - Vielfalt braucht Demokratie!
Queerpolitisches Grundsatzpapier des Paritätischen Gesamtverbandes

Der Paritätische steht für die Gleichheit aller in ihrem Ansehen und ihren Möglichkeiten. Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*- und intergeschlechtliche Menschen sowie nicht-binäre Personen und alle, die heteronormativen Vorstellungen nicht entsprechen, sind für uns integraler Bestandteil der Gesellschaft. Darum fühlen wir uns allen queeren Mitgliedsorganisationen, Paritäter*innen und Klient*innen verpflichtet und setzen uns für eine Demokratie der Vielfalt ein. Gesellschaftliche Akzeptanz für queeres Leben ist in Deutschland grundsätzlich vorhanden.[1] Juristisch ist Gleichstellung weitgehend erreicht, dennoch gibt es noch Ungleichbehandlungen, etwa beim Abstammungsrecht. Zudem werden Fortschritte wie das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) zunehmend wieder in Frage gestellt. Ressentiments, vor allem gegen trans* Personen (insbesondere trans* Frauen), und Hasskriminalität nehmen wieder zu. Die Durchsetzung von Queerpolitik ist daher ein Gradmesser für das demokratische Miteinander in Deutschland.

Queerpolitik unterstützen und finanzieren

Der Paritätische und viele seiner Mitgliedsorganisationen haben den Aktionsplan „Queer leben“ in der 20. Legislaturperiode auf der Bundesebene begleitet und dabei auch die mangelnde Ausfinanzierung des Aktionsplans kritisiert. Oft werden queere Vereine und Initiativen von der öffentlichen Hand ausschließlich projektbezogen gefördert. Der Paritätische setzt sich deshalb für eine verlässliche Förderung ein und unterstützt die Idee eines Bundesprogramms zur Förderung queerer Vereine und Beratungsstellen, deren Arbeit vielerorts von der politischen Haltung von Ländern und Kommunen und deren freiwilligen Leistungen abhängt. Ein Demokratiefördergesetz, das auch die Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt umfasst, ist dringend nötig. Bis dahin sollten queere Projekte und Angebote noch stärker im Fokus des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ stehen.

Selbstbestimmungsgesetz menschenrechtskonform umsetzen

Durch das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) wurden die gesetzlichen Regelungen für die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag vereinheitlicht. Gutachten, ärztliche Bescheinigungen und Gerichtsverfahren sind nicht mehr notwendig. Bei Erwachsenen reicht die Auskunft der Person selbst gegenüber dem Standesamt aus, um Vornamen und Geschlechtseintrag zu ändern. Allerdings gibt es weiteren Reformbedarf. So können bspw. Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die in

[1] so z. B. Was denkt Deutschland über Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche und weitere queere Menschen?, https://www.lsvd.de/de/ct/3168-Was-denkt-Deutschland-ueber-Lesben-Schwule-bisexuelle-trans-und-intergeschlechtliche-und-weitere-queere-Menschen (abgerufen am 17. September 2024).

Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland leben, das Gesetz nicht in Anspruch nehmen. Minderjährige sind auf die Zustimmung ihrer Sorgeberechtigen angewiesen und müssen ggf. klagen. Hohe Hürden sind auch für Personen vorgesehen, für die in dieser Angelegenheit ein*e gesetzliche*r Betreuer*in bestellt wurde. Eine unabhängige Änderung des Vornamens oder eine alleinige Änderung des Geschlechtseintrags ist nicht mehr möglich. Anmelde- und Sperrfristen sowie Regelungen, die dazu geeignet sind, Misstrauen zu befeuern, müssen auf Verhältnismäßigkeit geprüft und ggf. angepasst oder komplett gestrichen werden.

Abstammungsrecht modernisieren

Das geltende Abstammungsrecht sieht zwei Elternstellen vor: die Mutterschaft der gebärenden Person und die Vaterschaft des Mannes, mit dem die Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Trotz Öffnung der Ehe für Paare jeden Geschlechts sind Familien, in denen ein Kind geboren wird und der zweite Elternteil nicht männlich ist, weiterhin auf die Stiefkindadoption angewiesen. Die Ampel-Koalition stellte Verbesserungen für Zwei-Mütter-Familien in Aussicht, geschlechtliche Vielfalt wurde dabei aber nur unzureichend berücksichtigt. In den Geburtenregistern werden trans* und intergeschlechtliche Männer sowie nicht-binäre Personen, die ein Kind geboren haben, als ‚Mutter' eingetragen, trans*und intergeschlechtliche Frauen und nicht-binäre Personen, die ein Kind gezeugt haben, als ‚Vater'. Daraus folgende bürokratische Hürden im Alltag und das erhöhte Diskriminierungsrisiko wurden durch die Einführung des SBGG nicht vollständig behoben; dies muss in einer abstammungsrechtlichen Reform korrigiert werden.

Diskriminierung im Gesundheitssystem beenden

Dem gesundheitlichen Versorgungsbedarf queerer Menschen steht die schlechte Versorgungslage diametral gegenüber. Stigmatisierung und Pathologisierung mindern die Qualität der Versorgung und schaffen Hürden im Zugang zu Dienstleistungen. Diskriminierungserfahrungen können dazu führen, dass medizinische Behandlungen hinausgezögert oder vermieden und Präventionsangebote nicht angenommen werden. Trans* und nicht-binäre Personen müssen sich, etwa für eine Kostenübernahme, immer noch langwierigen, pathologisierenden und wissenschaftlich überholten Begutachtungs- und Nachweisverfahren[2] stellen. Zudem fehlt eine gesetzliche Regelung zur Absicherung der Leistungspflicht der Krankenkassen. Notwendig ist auch eine bessere Unterstützung intergeschlechtlicher Erwachsener, um die Auswirkungen ihrer medizinischen Behandlungen im Kindesalter besser nachvollziehen zu können. Hinzu

[2] Die derzeitige Best-Practice in der Gesundheitsversorgung von trans* Personen ist u.a. in der AWMF S3-Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Diagnostik, Beratung, Behandlung" niedergeschrieben, die zur S3-Leitlinie "Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung für trans*, transsexuelle und nichtbinäre Menschen (Together4Trans)" weiterentwickelt wird. Ebenso wichtig zu erwähnen sind die S2k-Leitlinien „Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter – Diagnostik und Behandlung" sowie „Geschlechtsangleichende chirurgische Maßnahmen bei Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie" (abgerufen am 17. September 2024).

kommen allgemein die unzureichende Datenlage zur Gesundheit queerer Menschen, die unzureichende Forschungslage, auch zur Lebenssituation, und oft auch ein Mangel an Versorgungsangeboten und Fachpersonal, besonders im ländlichen Raum. Daher muss flächendeckend zu Diversitätssensibilität und Anti-Diskriminierung geschult werden. Lehrpläne der Sozial- und Gesundheitsberufe müssen weiterentwickelt und angepasst werden. Dabei ist der Einfluss von Mehrfachmarginalisierung zu berücksichtigen. Eine intersektionale Perspektive muss Grundlage für das Gesundheitssystem sein. Dies gebietet insbesondere auch die erhöhte Suizidalität und der Bereich Mental Health insgesamt.[3]

Diversitätssensible Pflege sicherstellen

Pflege basiert zu oft auf einem patriarchal und heteronormativ geprägten Gesellschafts- und Familienbild, Regelstrukturen sind kaum auf eine diversitätssensible Pflege von LSBTIQA*[4] eingestellt. Angst vor Diskriminierung, Trennung von Wahlfamilien und Verlust der Selbstbestimmung lassen sie zögern, Pflegedienstleistungen zu beanspruchen. Der Paritätische fordert deshalb die Förderung der zivilgesellschaftlichen Selbstvertretung von Unterstützungs- und Pflegebedürftigen und deren An- und Zugehörigen. Es braucht Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Pflegekräfte und Multiplikator*innen in den Regelstrukturen der Pflege und Pflegeberatung und verpflichtende Ausbildungsmodule, die für die Belange der Zielgruppe sensibilisieren. Voraussetzung für die Vergabe von Pflegeaufträgen müssen Qualitätsstandards für eine diskriminierungs- und stigmatisierungsfreie Pflege sein. Kenntnisse über und Sensibilisierung für geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalterfahrungen sind wichtig.

Inklusion queerer Menschen mit Behinderung sicherstellen

Das Recht auf Selbstbestimmung einschließlich sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität gilt auch für Menschen mit Behinderung. Barrierefreiheit von Räumen und Kommunikation sind entscheidend für die Teilhabechancen aller Menschen. Beratungs- und Communitystrukturen müssen darum – sowohl digital als auch analog - inklusiv gestaltet werden.

Vielfältige Wohnformen realisieren

Es braucht Wohnprojekte, die inklusiv sind und auf die Bedarfe marginalisierter Gruppen eingehen. Auch von Armut betroffene Menschen und solche mit besonderem Wohnbedarf müssen in queeren Projekten wohnen können. Dabei soll gemeinsames Wohnen generationenübergreifendes Zusammenleben ermöglichen.[5]

---

[3] Plöderl, Martin/Sauer, Joachim/Fartacek, Reinhold (2006): Suizidalität und psychische Gesundheit von homo- und bisexuellen Männern und Frauen. Eine Metaanalyse internationaler Zufallsstichproben. In: Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis, 38. JG (2), S. 283-302.

[4] LSBTIQA*: Abkürzung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans* Personen, intergeschlechtliche Personen, queere Personen, Asexuelle und mehr.

[5] Dabei sind auch Genderaspekte und insbesondere die schwierige Lage von (alleinstehenden) Frauen auf dem Wohnungsmarkt zu berücksichtigen, siehe Kurzexpertise Wohnarmut 2024, https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/neue-expertise-zu-wohnarmut/ (abgerufen am 22. Januar 2025).

Hasskriminalität beenden, Gewaltschutz stärken

Queere Menschen sind zunehmend verbaler und physischer Gewalt ausgesetzt.[6] Die Innenministerkonferenz hat 2023 Maßnahmen aufgezeigt, u. a. Überprüfung der statistischen Erhebungen, Einrichtung ausreichender Ansprechstellen bei den Polizeien der Länder und Aufnahme des Themas in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramme für Polizist*innen. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit queeren Verbänden vor Ort unabdingbar. Behörden und Partner*innen aus verschiedenen Bereichen wie Sport, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung und Bildung müssen zusammenarbeiten. Präventionskonzepte auf Bund- und Länderebene müssen die unterschiedlichen Erfordernisse im städtischen bzw. ländlichen Bereich beachten, digitale Räume einbeziehen und vorhandene Maßnahmen berücksichtigen. Eine wichtige Zielgruppe für Prävention sind z. B. neben Lehrkräften, Fachkräften der Sozialen Arbeit auch Kinder und Jugendliche: Queere Kinder und Jugendliche sind neben Diskriminierungen in Institutionen durch Fach- und Lehrkräfte oft queerfeindlicher Gewalt (auch) durch Kinder und Jugendliche ausgesetzt. Eine nachhaltige Bekämpfung queerfeindlicher Gewalt muss zudem die Täter*innen einbeziehen.

Istanbul-Konvention vollständig umsetzen

Laut dem erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention sind insbesondere auch LSBTIQA* Personen vom Schutzbereich der Konvention umfasst.[7] Der Paritätische hat sich im Jahr 2023 zu deren vollständigen Umsetzung positioniert.[8] Das Gewalthilfegesetz muss entsprechend nachgebessert werden. Zudem muss an dieser Stelle auf mögliche Abhängigkeitsverhältnisse in jugendlichen Liebesbeziehungen (insb. bezüglich trans* Jugendlichen) hingewiesen werden. Aus Angst und Scham niemanden anderen zu finden, bleiben trans* Jugendliche viel zu oft in dysfunktionalen Partnerschaften.[9]

---

[6] Im Mai 2024 stellte das BMI im Abschlussbericht “Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt” die Vorjahreszahlen vor: 1.499 Fälle im Bereich „sexuelle Orientierung“ und 854 Fälle im Bereich „geschlechtsbezogene Diversität“, erheblich mehr als die 1.422 Fälle im Vorjahr.

[7] abrufbar auf Englisch unter https://rm.coe.int/1680a48903 (abgerufen am 10. Oktober 2024).

[8] Paritätische Positionierung zur Finanzierung des Gewaltschutzsystems - Istanbul-Konvention jetzt umsetzen! https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-positionierung-zur-finanzierung-des-gewaltschutzsystems-istanbul-konvention-jetzt-umsetzen/ (abgerufen am 10. Oktober 2024).

[9] Zu Gewalterfahrungen von trans* Jugendlichen allgemein: Krell, Claudia/Oldemeier, Kerstin (2015): Coming out – und dann...?!, Ein DJI- Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf ; Witte, Susanne/Hornfeck, Fabienne/Müller, Jasmin/Schlossbach, Teresa/Jentsch, Birgit (2024): Beziehungen, Sexualität und Partnerschaftsgewalt bei Mädchen und jungen Frauen in der stationären Erziehungshilfe., https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/35919-beziehungen-sexualitaet-und-partnerschaftsgewalt-bei-maedchen-und-jungen-frauen-in-der-stationaeren-erziehungshilfe.html (jeweils abgerufen am 25. April 2025).

Geflüchtete LSBTIQA* schützen

Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität ist ein anerkannter Asylgrund in der EU und Deutschland. Doch Scham, Angst und Unwissen können es LSBTIQA*-Geflüchteten erschweren, dies im Asylverfahren glaubhaft zu machen. Zudem verhindern stereotype Vorstellungen von Entscheider*innen und Richter*innen häufig eine Schutzgewährung. Rechtliche Schutzlücken beschränken das Zusammenleben von queeren Partner*innen. Ihre spezifischen gesundheitlichen Bedarfe sowie der Zugang zu wesentlichen Unterstützungsleistungen werden über das Asylbewerberleistungsgesetz nicht hinreichend abgedeckt. Die spezifischen Bedarfe von queeren Geflüchteten bei der Aufnahme und im Asylverfahren adäquat zu berücksichtigen und bundesweit verlässlich zu gewähren, schließt die vollumfängliche Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie mit ein. Unterbringungs- und Gewaltschutzstandards[10] müssen in allen Unterkünften sichergestellt sein, zudem braucht es spezifische Schutzeinrichtungen. Unterstützungsangebote, Beratungsstrukturen und Psychosoziale Zentren für vulnerable Gruppen müssen ausgebaut, Fachpersonal in Beratungsstellen und Unterkünften sowie weitere Beteiligte im Asylverfahren sensibilisiert und qualifiziert werden.[11]

Gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung ausbauen

Queere Menschen sind eine von den Nationalsozialisten verfolgte Gruppe, die bislang nicht explizit durch das Grundgesetz geschützt ist.[12] Queere Verbände fordern deshalb seit Langem eine entsprechende Ergänzung des Artikel 3 Abs. 3 GG. Dem schließt sich der Paritätische an. Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bietet queeren Menschen keinen umfassenden Schutz vor Diskriminierung. Der Paritätische hat sich darum 2023 für eine Reform des AGG ausgesprochen.[13]

LSBTIQA* auf dem Arbeitsmarkt schützen und fördern

Viele LSBTIQA* Personen erleben am Arbeitsplatz Diskriminierung oder vermeiden ein Coming-out aus Angst vor negativen Reaktionen. Darum muss der rechtliche Diskriminierungsschutz für Angestellte – auch von Religionsgemeinschafen - ausgebaut werden. In Aus-, Fort- und Weiterbildungen muss die Sensibilisierung für Vielfalt integriert und gefördert, Auftragsvergaben aus Mitteln der öffentlichen Hand und die Förderung von Institutionen müssen an die Beachtung von

---

[10] Siehe BMFSFJ, Unicef u.a. „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (2021): https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/mindeststandards (abgerufen am 17. September 2024).

[11] Weitere Forderungen sind dem Positionspapier zur Flüchtlingspolitik des Paritätischen Gesamtverbandes „Gestalten statt Ausgrenzen – Paritätische Positionen zur Flüchtlingspolitik“ (2024) zu entnehmen: https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/gestalten-statt-ausgrenzen-paritaetischer-verabschiedet-grundsaetzliche-positionierung-zur-fluechtlingspolitik/ (abgerufen am 17. September 2024).

[12] So hat das Grundgesetz schwule Männer über viele Jahre nicht vor einer Bestrafung geschützt (§ 175 StGB). Lesbischen Frauen konnte bis weit in die 1990er Jahre das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen werden.

[13] Das AGG reformieren und den Diskriminierungsschutz stärken, https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/das-agg-reformieren-und-den-diskriminierungsschutz-staerken/ (abgerufen am 10. Oktober 2024).

Antidiskriminierungsgrundsätzen gebunden werden. Notwendig sind auch Richtlinien für die öffentliche Verwaltung für einen angemessenen Umgang mit der geschlechtlichen Transition von Mitarbeitenden.

Entschädigung für Unrecht durch staatliches Handeln um- und durchsetzen

2017 trat das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen in Kraft.[14] Ansprüche konnten oft nur dank bundesweiter, community-interner Unterstützung durchgesetzt werden. Künftige Entschädigungsvorhaben müssen zeitnah ausgebaut und peerbezogene Unterstützung muss ermöglicht werden. Auch intergeschlechtliche Personen erfahren immer noch Menschenrechtsverletzungen, wenn sie im frühen Kindesalter Hormontherapien und Operationen unterzogen werden, die medizinisch nicht notwendig sind. Das Gesetz zum Verbot von Operationen an intergeschlechtlichen Kindern und Säuglingen (2010) kritisieren Selbstvertretungsorganisationen als unzureichend, weil es Schwachstellen und Umgehungsmöglichkeiten aufweist. Zügig und bedarfsgerecht umzusetzen ist zudem ein Entschädigungsfonds für trans*Personen, die Grundrechtsverletzungen im Verfahren nach dem TSG erlitten haben[15], sowie für intergeschlechtliche Personen, an denen unnötige Operationen im Kindesalter durchgeführt wurden.

Politische und soziale Teilhabe stärken

Selbstbestimmtes Leben, freie Persönlichkeitsentfaltung sowie die gesellschaftliche und politische Chancengleichheit sind Grundvoraussetzungen für Teilhabe in unserer Gesellschaft. Der Paritätische fordert die Berücksichtigung queerer Lebenslagen in der kommunalen Sozialplanung und in der Jugend- und Altenberichterstattung. Feste Plätze in den Gremien der kommunalen Jugend- und Altenhilfearbeit sind erforderlich, um queere Themen zu berücksichtigen. Es braucht mehr Landesfach- und Beratungsstellen in der Jugend- und offenen Senior*innenarbeit sowie eine Stärkung der ehrenamtlichen Selbstorganisation und Jugendsozialarbeit (unter wohnungslosen Jugendlichen sind überdurchschnittlich viele queere Jugendliche). Beratungsstrukturen für queere Kinder und Jugendliche und Eltern queerer Kinder und Jugendlicher sowie insgesamt die Hilfen zur Erziehung müssen queersensibel auf- und ausgebaut werden, um die aktuelle Versorgungslücke zu schließen. Wir setzen uns zudem dafür ein, dass der § 9 KJSG in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe umfassend umgesetzt wird.

Räume, Partizipation und Bildung für queere Kinder und Jugendliche gewährleisten

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre sexuelle und geschlechtliche Identität als Teil ihrer Persönlichkeit frei zu entfalten und zu definieren. Sie haben einen

[14] Siehe auch die Ausführungen zu § 175 StGB in FN 12.
[15] Von 1981 bis 2011 verlangte das "Transsexuellengesetz" (TSG), dass sich trans* Personen einer sterilisierenden geschlechtsangleichenden Operation unterziehen mussten, um eine amtliche Änderung des Geschlechtseintrags zu beantragen. Bis 2008 mussten sich verheiratete trans* Personen für diese Änderung scheiden lassen.

Anspruch auf wirksame politische Teilhabe und die dafür notwendigen Ressourcen und Strukturen. Verbote von queeren Arbeitsgemeinschaften[16] und geschlechtergerechter Sprache in Bildungseinrichtungen schließen queere junge Menschen aktiv davon aus. Zu guter Bildung gehört auch ein sicheres und angstfreies Lernumfeld. Um das zu gewährleisten, brauchen alle jungen Menschen Vielfaltskompetenz. Darum gehören Sensibilisierung und Aufklärung zu queeren Themen zur Bildung. Hierzu zählen die Thematisierung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Lehrplänen, Förderung queersensibler Forschung und Lehre, Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften für alle Altersgruppen und auch die Förderung der Akzeptanz queerer Lebensweisen. Um queere Kinder und Jugendliche zu stärken, brauchen sie Räume, Treffpunkte und Unterstützung – und zwar auch in der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie durch offene, außerschulische queere Jugendangebote.

Berlin, 25. April 2025

Kontakt: Katrin Frank, faf@paritaet.org

[16] Bayern: Gymnasium verbietet queere AG, https://www.queer.de/detail.php?article_id=49203 (abgerufen am 17. September 2024).